

Wirksam geworden / Beschlossen
in der 28. Sitzung des
Ibiza-Untersuchungsausschusses am

Antrag

12 Jan. 2021

der Abgeordneten Krainer, Ries, Tomaselli, Krisper

Der Untersuchungsausschuss wolle gemäß § 39 Abs. 1 GOG-NR beschließen:

„Im Wege der Parlamentsdirektion haben fünf Mitglieder des Untersuchungsausschusses am 14.12.2020 beim Verfassungsgerichtshof einen auf Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG gestützten Antrag eingebracht, mit dem sie begehren, der Verfassungsgerichtshof möge „feststellen, dass der in der 27. Sitzung des UsA [gemeint: Ibiza-Untersuchungsausschuss] am 3.12.2020 gefasste Beschluss, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs des Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung von Dr Eva Glawischnig mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist“.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag zu UA 4/2020 protokolliert.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Untersuchungsausschuss freigestellt, zu diesem Antrag eine Äußerung zu erstatten.

Der Untersuchungsausschuss erstattet daher folgende

Äußerung

I. Zur Zulässigkeit

I.1. Ein Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG auf Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, ist gemäß § 56g Abs. 4 VfGG nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

Der Beschluss des Untersuchungsausschusses gemäß § 29 Abs. 1 VO-UA, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs des Verlangens eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend die Ladung von Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, wurde am 3.12.2020 gefasst. Die Frist des § 56g Abs. 4 VfGG endete daher am 17.12.2020. Der gegenständliche Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG ist am 14.12.2020 beim Verfassungsgerichtshof eingelangt und erweist sich somit als rechtzeitig.

I.2. Der Antrag enthält den Hinweis, er sei „im Wege des Präsidenten des Nationalrats gemäß § 106 GOG-NR“ eingebracht worden. Dies ist unzutreffend. Der Antrag wurde tatsächlich entgegen der Bestimmung des § 106 GOG-NR mit Schreiben der Parlamentsdirektion anstelle des Präsidenten des Nationalrates an den Verfassungsgerichtshof übermittelt. Die Einhaltung der Bestimmung des § 106 GOG-NR bildet jedoch keine Prozessvoraussetzung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 2.12.2020, UA 3/2020 mwN).

I.3. Zur Antragstellung gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG ist nur jenes Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses berechtigt, welches das bestrittene Verlangen unterstützt hat. Das

Verlangen auf Ladung von Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG wurde von den Abgeordneten Gerstl, Fürlinger, Kaufmann, Ofenauer und Stocker unterstützt. Der Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG wurde von den selben fünf Abgeordneten, somit von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die das Verlangen unterstützt haben, und daher ordnungsgemäß gestellt.

I.4. Als Antragsgegenstand geben die Antragsteller den „Beschluss der Mehrheit des UsA [gemeint: Ibiza-Untersuchungsausschuss] vom 3.12.2020, mit dem die Ladung von Dr Eva Glawischnig als Auskunftsperson mangels Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde“ an. Ein solcher Beschluss „einer Mehrheit des UsA“, welcher „mangels Zusammenhang“ eine Ladung bestreitet, besteht nicht.

Gegenstand eines Verfahrens gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG ist ein Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird. Aus dem Antragsvorbringen und dem Begehr der Antragsteller geht jedoch eindeutig hervor, dass der Beschluss des Ibiza-Untersuchungsausschusses vom 3.12.2020, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung von Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG bestritten wurde, von den Antragstellern als Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof bezweckt ist.

I.5. Ein Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG hat gemäß § 56g Abs. 2 VfGG u.a. den Sachverhalt und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Dabei können sich die Antragsteller mangels einer entsprechenden Einschränkung durch den Gesetzgeber grundsätzlich auf jede Art von Rechtswidrigkeit berufen. Das Fehlen solcher Ausführungen ist nicht als bloßes Formgebrechen, sondern als inhaltlicher Mangel zu beurteilen, der zur Zurückweisung des Antrags führt (vgl. VfGH 27.11.2018, G267/2018 mwN). Dies insbesondere auch deshalb, da der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG auf das Vorbringen im Antrag beschränkt ist.

Eine ausreichende Begründung iSd § 56g Abs. 2 Z 4 VfGG liegt nicht vor, wenn eine Rechtswidrigkeit lediglich behauptet wird, ohne die konkreten Gründe der behaupteten Rechtswidrigkeit in überprüfbarer Weise und im Einzelnen zu benennen. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, pauschal vorgetragene Bedenken - gleichsam stellvertretend - für die Antragsteller zu präzisieren (vgl. VfGH 10.6.2016, G70/2016 mwN sowie VfSlg. 20213/2017). Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, solche Bedenken durch Nachforschungen zu belegen.

Die Antragsteller in einem Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG haben die Gründe für die behauptete Rechtswidrigkeit umso mehr selbst in umfassender Weise vorzubringen, als der Verfassungsgerichtshof gemäß § 56g Abs. 6 VfGG eine Entscheidung auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen zu treffen hat.

Der Ausschussbericht (AB 439 BlgNR XXV.GP) führt dazu aus:

„Zudem ist vorgesehen, dass der Verfassungsgerichtshof in diesen Verfahren auf Grund der Aktenlage entscheidet und es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage durch die eingebrachten Schriftsätze – für die entsprechende Formvorschriften gelten – sowie auf Grund der für die jeweiligen Anfechtungsgegenstände in der Verfahrensordnung für

parlamentarische Untersuchungsausschüsse normierten Schrift- und Begründungserfordernisse hinreichend geklärt ist.“

I.6. Der beim Verfassungsgerichtshof zu UA 4/2020 protokollierte Antrag erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Antragsteller behaupten in ihrem Antrag pauschal, der Beschluss des Untersuchungsausschusses sei rechtswidrig, weil das Ladungsverlangen „in Zusammenhang“ mit dem Untersuchungsgegenstand stehe. Die Antragsteller verzichten zur Gänze darauf, anzugeben, gegen welche rechtliche Bestimmung der Beschluss des Untersuchungsausschusses aus welchen Gründen verstoßen soll. Es ist somit unklar, welche rechtliche Bestimmung sie durch den Beschluss des Untersuchungsausschusses überhaupt als verletzt erachten.

Das Antragsvorbringen widmet sich überwiegend der „Begründung“ des Beschlusses des Untersuchungsausschusses, um dessen behauptete Rechtswidrigkeit zu belegen. Jedoch enthält der bekämpfte Beschluss gar keine Begründung. Die Antragsteller beziehen sich vielmehr auf das mündliche Vorbringen jenes Mitglieds des Untersuchungsausschusses, das schlussendlich in der Sitzung des Ibiza-Untersuchungsausschusses den mündlichen Antrag gestellt hat, der Untersuchungsausschuss wolle den Beschluss auf Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs fassen. Damit wurde dieses Vorbringen jedoch keineswegs Teil des Beschlusses oder gar zum Beschluss erhoben.

Nachdem die Antragsteller nicht konkret und im Einzelnen darlegen, auf Grund welcher rechtlichen Bestimmung der von ihnen bekämpfte Beschluss des Untersuchungsausschusses aus welchen Gründen rechtswidrig sei, ist ihr Antrag vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 56g Abs. 2 VfGG unzureichend. Der Verfassungsgerichtshof wäre dazu gezwungen, die pauschal vorgebrachte Behauptung, der Beschluss des Untersuchungsausschusses leide an Rechtswidrigkeit – gleichsam stellvertretend – für die Antragsteller zu präzisieren. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

II. Zur Sache

II.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 20.304/2018 mwN, VfGH 2.12.2020 UA3/2020).

Die einschreitenden Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses vertreten zusammengefasst die Meinung, dass aus der „Begründung“ des Beschlusses des Untersuchungsausschusses hervorgehe, dass der Untersuchungsausschuss rechtswidrig einen Zusammenhang verneint habe, da ein Untersuchungsausschuss nicht nur politische Funktionsträger laden könne, Drⁱⁿ GLAWISCHNIG eine leitende Stellung bei der Novomatic AG einnehme und dass auch Fragen zu Drⁱⁿ GLAWISCHNIG an andere Auskunftspersonen zugelassen wurden. Außerdem bringen die Antragsteller vor, Drⁱⁿ Glawischning hätte auf Grund ihrer politischen Tätigkeit intensive Kontakte zu anderen politischen Entscheidungsträgern und komme in Chatnachrichten zwischen Bediensteten der Novomatic AG vor, die sich in den Akten und Unterlagen des Untersuchungsausschusses befinden.

II.2. Der Beschluss des Untersuchungsausschusses, den die Antragsteller bekämpfen, wurde auf Grund eines diesbezüglichen mündlichen Antrags des Abgeordneten Krainer lediglich gegen die Stimmen der die Ladung von Drⁱⁿ GLAWISCHNIG verlangenden Mitglieder gefasst.

Ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Ladung einer Auskunftsperson ist gemäß § 29 Abs. 1 3. Satz VO-UA unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen. Die VO-UA überträgt somit die Verantwortung, den Bezug

zum Untersuchungsgegenstand herzustellen, ausdrücklich dem verlangenden Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Für einen Beschluss eines Untersuchungsausschusses gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz VO-UA, mit dem der sachliche Zusammenhang eines Ladungsverlangens bestritten wird, verlangt die VO-UA keine Begründung. Ein Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses ist vielmehr als bloßer Antrag zur Geschäftsbehandlung ausgestaltet, der auch mündlich gestellt werden kann. Daraus wird das Verständnis des Gesetzgebers ersichtlich, wonach bereits im Ladungsverlangen eine für ein allfälliges Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hinreichende Begründung des sachlichen Zusammenhangs mit dem Untersuchungsgegenstand enthalten sein muss. Ansonsten hätte der Gesetzgeber – wie auch für andere Verfahren in Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen des Nationalrates - eine entsprechende Begründungspflicht des Ausschusses vorgesehen.

Das verlangende Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses hat bereits im Ladungsverlangen und nicht erst im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof diesem gegenüber den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand in einer Art darzulegen, die dem Untersuchungsausschuss eine Überprüfung und allfällige Bestreitung der Argumentation ermöglicht (vgl. VfGH 3.3.2020, UA1/2020; VfGH 2.12.2020, UA3/2020). Die Begründungspflicht ist daher auch in systematisch korrekter Weise in § 29 Abs. 1 VO-UA unmittelbar vor der Bestreitungsmöglichkeit durch den Untersuchungsausschuss normiert.

Die Begründung des Verlangens auf Ladung von Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG der Abgeordneten Gerstl, Fürlinger, Kaufmann, Ofenauer und Stocker stellt den Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht her. Die nur wenige Sätze umfassende Begründung besteht aus bloßen Behauptungen ohne konkreten Bezug zum Untersuchungsgegenstand, insbesondere nicht zum Untersuchungszeitraum, und ermöglicht dem Untersuchungsausschuss daher nicht, den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu überprüfen.

Drⁱⁿ Glawischnig soll nach dem Willen der verlangenden Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses zu den Beweisthemen 1. Managemententscheidungen bei der Casinos Austria AG, 2. Reform und Vollziehung bestimmter Teile des Glücksspielgesetzes, 3. Begünstigung von Dritten, 5. Ermittlungen in der Ibiza-Affäre, 6. Beteiligungsmanagement des Bundes, 7. Personalpolitik und 8. Verdacht des Gesetzeskaufs befragt werden. Die verlangenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterlassen es gänzlich, darzulegen, aus welchen Gründen ein sachlicher Zusammenhang mit den einzelnen Beweisthemen (die einen Bestandteil des Untersuchungsgegenstandes bilden; vgl. VfGH 3.3.2020, UA1/2020) gegeben ist, zu denen sie die Auskunftsperson Drⁱⁿ GLAWISCHNIG befragen möchten.

Es ist insofern mangels einer hinreichenden Begründung durch die verlangenden Mitglieder bereits im Ladungsverlangen selbst jedenfalls nicht rechtswidrig, dass der Untersuchungsausschuss den sachlichen Zusammenhang des gegenständlichen Verlangens auf Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten hat.

II.3. Der sachliche Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand liegt bei Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG nicht vor.

Den Antragstellern ist zwar zuzustimmen, wenn sie [wohl unter Verweis auf VfGH 14.9.2018, UA 1/2018] davon ausgehen, dass für die Ladung von Auskunftspersonen kein anderer Maßstab als für die Vorlage von Akten und Unterlagen gelten kann, da es sich bei beidem gemäß § 22 Abs. 1 VO-UA

um gleichwertige Arten der Beweisaufnahme handelt. Somit genügt es, dass die Ladung einer Auskunftsperson von zumindest abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand sein könnte.

Die das Ladungsverlangen unterstützenden Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses bringen in der Begründung ihres Verlangens lediglich pauschal vor, dass Drⁱⁿ GLAWISCHNIG weiterhin Kontakte zur Politik pflege sowie eine leitende Stellung in der Novomatic AG einnehme. Diese beiden Umstände würden sich auch aus den an den Untersuchungsausschuss gelieferten Akten und Unterlagen ergeben. Weitere Gründe wurden im Ladungsverlangen nicht vorgebracht und können daher auch nicht im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgebracht werden, da das Ladungsverlangen samt Begründung die äußerste Grenze eines Verfahrens gemäß Art. 138 Abs. 1 Z 5 B-VG bildet (vgl. VfGH 2.12.2020, UA3/2020 mwN in Hinblick auf einen Beschluss gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA).

In Hinblick auf die behaupteten Kontakte von Drⁱⁿ GLAWISCHNIG zur Politik ist festzuhalten, dass sie ihre politische Karriere bei den Grünen sowie im Grünen Parlamentsklub bereits vor dem Untersuchungszeitraum vollständig beendet hat. Ihre Partei war außerdem stets in der Opposition, während des Untersuchungszeitraums nicht einmal im Parlament vertreten. Zudem stellen die verlangenden Abgeordneten keinen Bezug zu den im Untersuchungsgegenstand angeführten Personen oder Handlungen her. Für einen solchen bestehen auch keinerlei Hinweise. In den an den Ibiza-Untersuchungsausschuss gelieferten Akten und Unterlagen, die von den Antragstellern angeführt werden, wird ausschließlich von Dritten über Drⁱⁿ GLAWISCHNIG und nie mit ihr gesprochen und selbst dies nicht mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand, sondern lediglich zu Angelegenheiten, die in Vollziehung Sache der Länder sind.

Sofern die Antragsteller auf die angebliche leitende Stellung von Drⁱⁿ GLAWISCHNIG in der Novomatic AG verweisen: Drⁱⁿ GLAWISCHNIG war von März 2018 bis Mitte 2020, als sie in Karenz ging, zuständig für Corporate Social Responsibility in der Novomatic AG. Ihr offizieller Titel lautete CSR-Managerin. Es gibt keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche Einbindung Glawischnigs in die Bemühungen der Novomatic AG um Lizzenzen oder Änderungen in Gesetzgebung oder Vollziehung im Glücksspielbereich oder irgendeines Bezugs zur Vollziehung des Bundes. Im Gegenteil wird aus allen Äußerungen von VertreterInnen der Novomatic AG klar, dass Drⁱⁿ GLAWISCHNIG vorrangig eine symbolische Rolle im Unternehmen zukam. Die Erlangung von Auskünften über privatwirtschaftliches Handeln von Dritten, das keinen Bezug zur Vollziehung des Bundes konkretisiert durch den Untersuchungsgegenstand aufweist, ist dem Untersuchungsausschuss nicht gestattet. Die Aufgabe, die die Bundesverfassung dem Nationalrat überträgt, begrenzt die Rechte und Pflichten des Untersuchungsausschusses (vgl. bereits VfSlg. 19.973/2015).

Die pauschale Behauptung im Antrag, es sei „nahezu denkunmöglich“, dass Drⁱⁿ Glawischnig über keinerlei Informationen verfüge, die dem Untersuchungsausschuss zur Informationsgewinnung nützlich sein könnten, würde für jede beliebige Person einen sachlichen Zusammenhang begründen, selbst wenn sie nur gelegentlich politische Nachrichten verfolgt.

Es besteht bei Drⁱⁿ GLAWISCHNIG insofern nicht einmal abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand und somit auch kein sachlicher Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

III. Begehren

Der Untersuchungsausschuss stellt den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle den Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 3.12.2020, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs des Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung von Drⁱⁿ Eva GLAWISCHNIG bestritten wurde, zurückweisen; *in eventu* abweisen.“



Handwritten signatures of five members of the Ibiza-Untersuchungsausschuss, each with their name in parentheses:

- Signature of Knipper (Knipper)
- Signature of Krainer (Krainer)
- Signature of Hafenecker (Hafenecker)
- Signature of Tomaselli (Tomaselli)
- Signature of Ries (Ries)

